

1. Jahrgang	Soest, 2. Februar 2010	Nummer <b>1</b>
-------------	------------------------	-----------------

## Öffentliche Bekanntmachung

### des Beteiligungsberichtes Geschäftsjahr 2008 des Kreises Soest

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S.646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV NRW S.514), in Verbindung mit § 117 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land NRW (aktuelle Fassung), ist der Kreis Soest verpflichtet, einen Bericht über seine Beteiligungen zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Dieser Bericht dient der Information der Kreistagsmitglieder und der Einwohner des Kreises.

Der Beteiligungsbericht Geschäftsjahr 2008 des Kreises Soest kann beim Kreis Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, im Bürgerservice während der Dienststunden eingesehen werden.

Soest, 18.12.2009

KREIS SOEST - DIE LANDRÄTIN

gez. Eva Irrgang  
Landrätin

## Öffentliche Bekanntmachung

### Durchführung der Jägerprüfung 2010

Der schriftliche Teil der Jägerprüfung findet Montag, den 26. April 2010, 15.00 Uhr, im Hotel Büker, Am Markt 14, 59597 Erwitte, statt. Die Schießprüfung wird am 27. April 2010 auf dem Schießstand in Lippstadt-Öchtringhausen durchgeführt. Die Jägerprüfung wird mit dem mündlich-praktischen Teil am 28., am 29. und, soweit es aufgrund der Teilnehmerzahl erforderlich ist, am 30. April 2010 im Hotel Büker, Am Markt 14, 59597 Erwitte, fortgesetzt.

Einzelheiten zum Prüfungsablauf werden jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer rechtzeitig mitgeteilt. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist zusammen mit einem amtlichen Führungszeugnis und einem Nachweis über die eingezahlte Verwaltungsgebühr in Höhe von 250,00 EUR bis

spätestens zum 26. Februar 2010 bei der Kreisverwaltung Soest, Hoher Weg 1 – 3, 59494 Soest, einzureichen.

Soest, 19. Januar 2010

KREIS SOEST - DIE LANDRÄTIN

Untere Jagdbehörde

Im Auftrag  
gez. von Schroeder  
Ltd. Kreisbaudirektor

## Öffentliche Bekanntmachung

Für den Landschaftsplan VI „Werl“ des Kreises Soest findet die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 27 b des Landschaftsgesetzes NW in der Zeit vom 15.02. bis 15.03.2010 statt. Gleichzeitig erfolgt die Öffentlichkeitsbeteiligung zur Strategischen Umweltprüfung gemäß den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Landschaftsplan erfasst den mit den kommunalen Grenzen identischen Außenbereich der Stadt Werl.

Dazu liegen die Planunterlagen zur öffentlichen Einsicht aus bei der

- Kreisverwaltung Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Abteilung Umwelt, Sachgebiet Natur- und Landschaftsschutz, Zimmer 1.035
- Stadtverwaltung Werl, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl, in der Abteilung Stadtplanung, Straßen und Umwelt, 2. OG Anbau

Außerdem können die Planunterlagen auf der Internetseite des Kreises Soest unter dem Stichwort „Landschaftsplanung“ eingesehen werden.

Während dieser Zeit können Bedenken und Anregungen zum Planentwurf an die Kreisverwaltung gerichtet werden.

#### Herausgeberin:

Die Landrätin des Kreises Soest - Hoher Weg 1-3, 59494 Soest,  
Telefon 02921 30-2301 - E-Mail: rainer.emmrich@kreis-soest.de -  
Erscheinungsweise: monatlich

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme aus im Kreishaus und seinen Nebenstellen sowie bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Kreis Soest.

Amtsblatt im Internet: [www.kreis-soest.de](http://www.kreis-soest.de) (klicken Sie auf Bürgerservice > Bekanntmachungen > Amtsblatt des Kreises Soest)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest

- Abt. Liegenschaftskataster und Geodatenmanagement -

Verantwortlich für den Inhalt: Landrätin Eva Irrgang

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Soest

Die öffentliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Grundsätze und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung findet in Bürgersprechstunden statt am:

24. und 25.02.2010 in Werl, Rathaus, 2. OG, Sitzungszimmer B 217

- Mittwoch in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr und
- Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

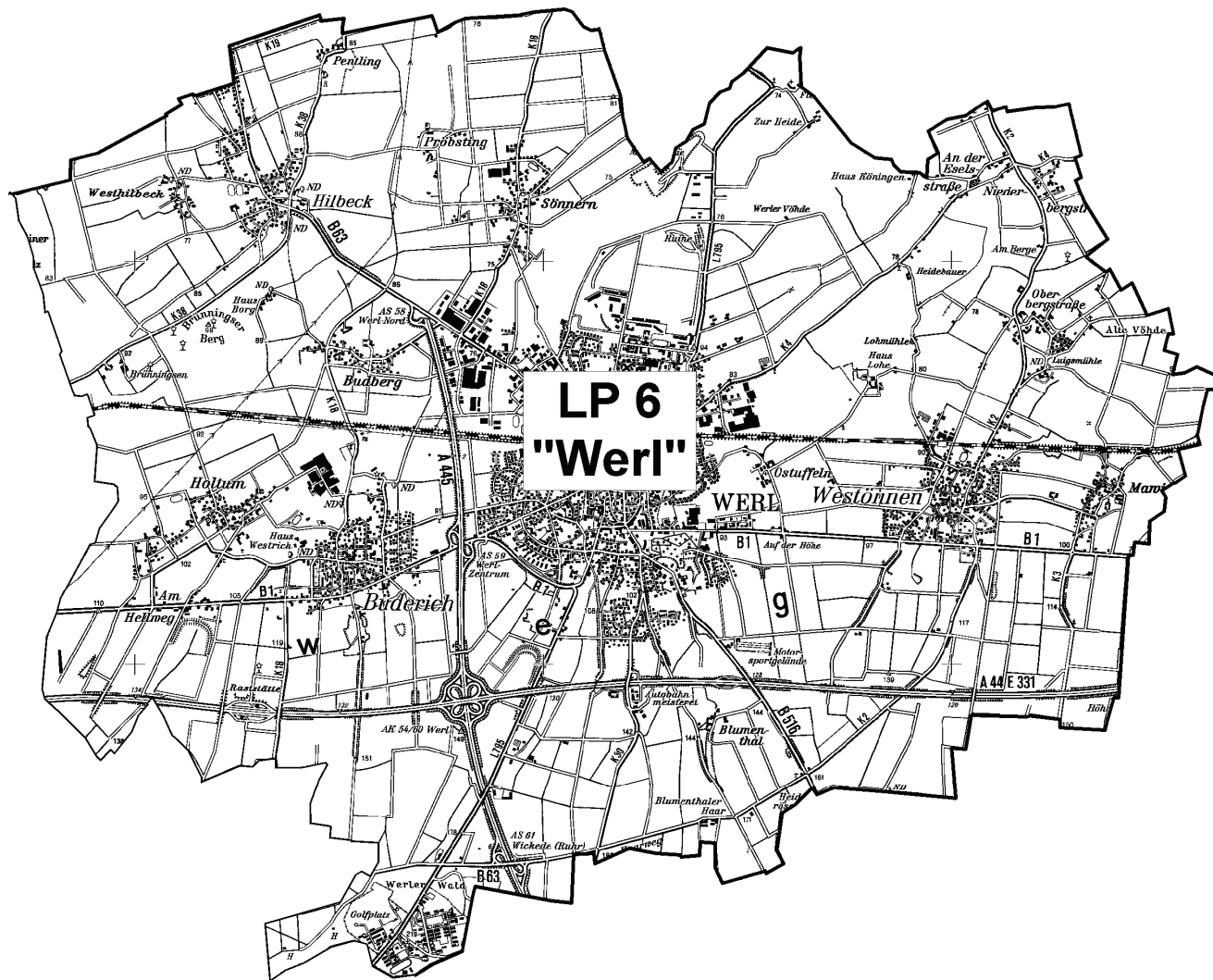
Bei geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Geschützten Landschaftsbestandteilen tritt mit Beginn der frühzeitigen Bürgerbeteiligung die Veränderungssperre gem. § 42e Abs. 3 des Landschaftsgesetz-

es NW in Kraft. Danach sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, die Schutzgebiete nachteilig zu verändern. Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

59494 Soest, den 01.02.2010

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

im Auftrag  
gez. von Schroeder  
Ltd. Kreisbaudirektor



**Öffentliche Bekanntmachung**

**Besetzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 9. Mai 2010**

Für die Landtagswahlkreise

- 119 Soest I – Gemeinden Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Welver, Wickede (Ruhr) sowie die Städte Soest und Werl
- 120 Soest II – Gemeinde Anröchte sowie die Städte Erwitte, Geseke, Lippstadt, Rüthen und Warstein

ist gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 des Landeswahlgesetzes ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss gebildet worden.

Der Kreistag des Kreises Soest hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2009 folgende Personen zur Beisitzerin beziehungsweise zum Beisitzer des Kreiswahlausschusses beziehungsweise zu deren Stellvertretungen berufen:

Beisitzer/in		stellv. Beisitzer/in
1.	Horst Bernsdorf CDU	1. Günter Süssgeler
2.	Helmut Kolbe CDU	2. Angelika Cosmann
3.	Ingrid Rudat CDU	3. Bernhard Schladör

- |                           |                               |                     |
|---------------------------|-------------------------------|---------------------|
| 4. Egbert Teimann<br>(SB) | SPD                           | 4. Eduard Schlüter  |
| 5. Udo Müller             | Bündnis<br>90 / Die<br>Grünen | 5. Ulrich Vennemann |
| 6. Martin Frigger         | FDP                           | 6. Monika Korn      |

Die Namen der Beisitzerinnen und Beisitzer werden hiermit gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Landeswahlordnung öffentlich bekannt gemacht.

Soest, 26. Januar 2010

gez. Irrgang  
Kreiswahlleiterin

### Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 3 Abs. 2 der Landeswahlordnung mache ich hiermit öffentlich bekannt, dass am

**Mittwoch, 24. März 2010, 17.00 Uhr**

**im Sitzungszimmer 2**

**des Kreishauses Soest, Hoher Weg 1 – 3, 59494 Soest**

die erste Sitzung des Wahlausschusses für die Landtagswahl am 9. Mai 2010 stattfindet. In dieser Sitzung wird über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge für die Wahl in den Landtagswahlkreisen 119 Soest I und 120 Soest II entschieden.

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses ist öffentlich.

Soest, 26. Januar 2010

gez. Irrgang  
Kreiswahlleiterin

### Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Rosenögger/Sander GbR, Kampsweg 3, 59505 Bad Sassendorf – Heppen, beantragt gemäß der §§ 4 und 6 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Biogas - Blockheizkraftwerkes in 59505 Bad Sassendorf, Gartenstraße 26, Gemarkung Bad Sassendorf, Flur 7, Flurstück 213.

Nach dem vorliegenden Antrag ist die Errichtung und der Betrieb eines Satelliten - Biogas - BHKW des Typs „MAN“ mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 1.002 kW geplant.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage, die unter Nr. 1.4 b) aa) Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit geltenden Fassung einzustufen ist.

Zudem gehört das „Biogas-BHKW“ zu den unter Nr. 1.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Vorhaben.

Für diese Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG vorzunehmen.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben im Bereich des v. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar!

Die gemäß § 3a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen beim Kreis Soest, Abt. Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, im Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Zimmer 2056, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf geachtet, dass die Räume für die Auslegung grundsätzlich barrierefrei zugänglich sind. Blinden und sehbehinderten Menschen steht bei der Auslegung nach vorheriger Anmeldung eine Assistenz, die der Kreis Soest stellt, zur Verfügung. Diese liest die Unterlagen, soweit möglich, vor und erläutert sie.

Soest, den 02. Februar 2010

KREIS SOEST - DIE LANDRÄTIN

Im Auftrag  
gez. Dieter Erhöfer  
(Bauen, Wohnen und Immissionsschutz)